Satzung des Sportvereins TSV 1863 Lobstädt e. V.

§1 Wesen, Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen TSV 1863 Lobstädt e.V.
2. Der Verein ist der Rechtsnachfolger der ehemaligen BSG Aktivist Großzössen und Dorfsportgemeinschaft Lobstädt mit den Abteilungen Fußball, Volleyball, Kegeln, Gymnastik.
3. Er hat seinen Sitz in Lobstädt und ist unter der Nr.10104 im Vereinsregister eingetragen. Er ist Mitglied im Landessportbund Sachsen e.V. (LSBS).
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck/Grundsätze der Tätigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports für seine Mitglieder im Sinne von Erholung, Entspannung und Gesunderhaltung von Körper und Geist und dafür entsprechende Formen für eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung zu schaffen.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Ziele und Vereinszwecke werden insbesondere erreicht durch:

- Die Organisation u. Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, Wettkämpfen, Turnieren usw.
- Die Unterstützung/Förderung bei der Zusammenarbeit mit Kindergärten und Schulen.
- Die Unterstützung/Förderung von Kinder-u. Jugendsport sowie Behinderten-, Präventions- u. Rehabilitationssport
- Unterstützung/Förderung des Seniorensports.
- Unterstützung von Mitgliedern bei der Aus- u. Fortbildung zu Übungsleitern u. Schiedsrichtern.
- Unterstützung/Förderung bei der Durchführung nationalen/internationalen Jugendbegegnungen sowie andere Aktivitäten einer offenen Jugendarbeit.

Generell gilt, dass Förderungen durch finanzielle Unterstützung bzw. Bezuschussung nur im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten erfolgen können.

3. Der TSV Lobstädt ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des TSV dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Es darf keine natürliche Person durch Ausgaben, die den Zwecken des TSV fremd sind oder durch eine verhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Bei Bedarf können Vereins- u. Satzungsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der erweiterte Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung.
Der erweiterte Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beantragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins. Im übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereines einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrt- u. Reisekosten, Porto, Telefon usw. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb des lfd. Geschäftsjahres nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit Belegen und Aufstellungen, die Prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
Vom erweiterten Vorstand des TSV können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen

Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

4. Der TSV ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und kultureller Toleranz.
5. Der TSV handelt in der Überzeugung, dass Doping mit den Grundwerten des Sports unvereinbar ist.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch den Vorstand auf der Grundlage eines schriftlichen Aufnahmegesuches.
3. Bei Minderjährigen (bis 14 Jahre) ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters auf dem Aufnahmegesuch erforderlich.
4. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennt das neue Mitglied die Satzung des Vereins rechtsverbindlich an.
5. Die Mitgliedschaft wird nach Zahlung der von der Mitgliederversammlung festgelegten Aufnahmegebühr wirksam.
6. Die Mitgliederversammlung kann einzelne Mitglieder, die besondere Leistungen für die Entwicklung des Vereins erbracht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
7. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuches ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
8. Natürliche und juristische Personen können als fördernde Mitglieder dem TSV angehören. Über deren Aufnahme entscheidet der Vorstand. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:

a) schriftliche freiwillige Austrittserklärung
b) Ausschluss
c) Tod

oder durch beschlossene Auflösung des Vereins. Das Ausschlussverfahren kann auf Beschluss des Präsidiums, auf Antrag eines anderen Organs oder eines Mitgliedes eingeleitet werden.

2. Der freiwillige Austritt muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer in der Regel vierteljährlichen Frist erklärt werden. Bis zum Austrittspunkt ist das Mitglied verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.

Ausschlussgründe sind:

a) Nichteinhaltung der Satzung des Vereins
b) Nichtzahlung von festgelegten Beiträgen trotz Mahnung, Termine regelt die Finanzordnung
c) Verstöße gegen die Interessen des Vereins oder grobes unsportliches Verhalten
d) unehrenhafte Handlungen
e) vorsätzliche Schädigung der Vereinsinteressen

4. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht zur Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden.
Die Behandlung dieser Berufung erfolgt in der nächsten Mitgliederversammlung, die innerhalb von 3 Monaten durchgeführt werden muss.

§5 Beiträge

1. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet den Vereinszweck zu fördern und den Jahresbeitrag zu entrichten, bei Verzug können Mahngebühren erhoben werden.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und gehen in den Haushaltsplan des Vereins ein.
3. Ehrenmitglieder sind ab dem Zeitpunkt der Ehrung von der Beitragspflicht befreit.
4. Weitere Einzelheiten/Verfahrensweisen regelt die Finanzordnung des TSV Lobstädt im § 5.

§6 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 14. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und den Sektions-/Abteilungsversammlungen teilnehmen.
2. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
3. Bei der Wahl der Jugendvertreter haben alle Mitglieder des Vereins vom 12. bis 21. Lebensjahr Stimmrecht.

§7 Maßregeln

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder Anordnung der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
a) Abmahnung
b) Verweis
c) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins
d) Ausschluss

2. Gegen eine Maßregelung ist ein Einspruch beim Vorstand möglich. Die Entscheidung des Vorstandes zum Einspruch ist endgültig.

§8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
2. Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied vom vollendeten 14. Lebensjahr an. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt, voraussichtlich im I. Halbjahr.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mindestens 14 Tage vor dem Termin durch Aushänge in den Schaukästen des TSV, die sich in der Turnhalle, in der Kegelbahn und im Vereinsheim am Sportplatz in Lobstädt befinden.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind mit der gleichen Frist bei Bedarf nach Ermessen des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag beim Vorsitzenden von mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins einzuberufen und durchzuführen.
6. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind spätestens 8 Tage vorher beim Vorstand schriftlich einzureichen. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen. Anträge, die aus der Versammlung heraus gestellt werden, bedürfen der Unterstützung eines Drittels der anwesenden Mitglieder.
7. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
b) Kassenbericht und Bericht des Kassenprüfers
c) Entlastung des Vorstandes
d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge, deren Entscheidungsbefugnis nicht dem Vorstand obliegt.

8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde sowie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

9. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
10. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
11. Bei einer Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins müssen mindestens 75% der Mitglieder anwesend sein.

§9 Vereinsvorstand

1. Der Vorstand muss aus Vereinsmitgliedern bestehen. Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so erlischt automatisch dessen Organstellung.
Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem Vorsitzenden
- dem Stellvertreter
- dem Schatzmeister
- dem Jugendwart
- dem Schriftführer
- dem Pressewart/Öffentlichkeitsarbeit
- den Abteilungsleitern der einzelnen Abteilungen

1. Der Vorstand erfüllt die Aufgaben des TSV im Rahmen u. im Sinne der Satzung, ihm obliegt die Leitung des TSV und Führung seiner Geschäfte.
Im Sinne des § 26 des BGB besteht der Vorstand aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

2. Der Ressortleiter für Jugendsport wird in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt. (vgl. § 6 Ziff. 3)
Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
3. Der Vertreter der Abteilungen im Vorstand wird von den Mitgliedern der Abteilungen gewählt.
4. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
5. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Behandlung von Anregungen der Mitglieder
6. Der Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen, er hat die Verwaltungsaufgaben zu erledigen, die durch die Satzung nicht ausschließlich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
7. Die Aufgaben der Mitglieder des Vorstandes sowie die Abgrenzung der übrigen Vorstandsressorts regelt die Geschäftsordnung.
8. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen beratend teilzunehmen.

§10 Ausschüsse

1. Der Vorstand kann zur Durchführung bestimmter Schwerpunktaufgaben ständige oder zeitweilige

Ausschüsse bilden.
2. Die Sitzungen dieser Ausschüsse erfolgen nach Bedarf.
3. Vorlagen und Anträge dieser Ausschüsse sind durch den Vorstand zu behandeln und zu bestätigen.

§11 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen.
2. Neugründungen erfolgen durch Beschlussfassung durch den Vorstand.
3. Abteilungen werden durch ihren Leiter, den Stellvertreter oder weiteren Mitarbeitern, denen besondere Aufgaben übertragen sind, geleitet. Diese werden von der Abteilungsversammlung gewählt.
4. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins für die Arbeit in der Abteilung verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
5. Die Abteilungen sind berechtigt, zusätzlich zum festgelegten Vereinsbeitrag weitere finanzielle Mittel für außerordentliche Aufwendungen zu erheben.

§12 Protokollierung der Beschlüsse und Sitzungen

1. Über die Beschlüsse der

a) Mitgliederversammlung
b) des Vorstandes
c) der Abteilungsversammlungen
d) der Ausschüsse

ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollanten zu unterzeichnen ist.

2. Die Protokolle der Vorstandssitzungen liegen für alle Mitglieder in der Geschäftsstelle zur Einsicht vor. Wird innerhalb von 14 Tagen kein schriftlicher Einspruch erhoben, so gelten sie als genehmigt.

§13 Wahlen

1. Die Mitglieder des Vorstandes, die Abteilungsleiter und die Kassenprüfer werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
2. Sie verbleiben solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist, die Wiederwahl ist zulässig.
3. Bei Tod eines Vorstandsmitgliedes sind die Mitglieder des Vorstandes berechtigt, bis zur Neuwahl ein anderes Mitglied des Gesamtvorstandes bzw. aus den Abteilungen des TSV mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben zu beauftragen, dies gilt auch für andere wichtige Gründe zum Ausscheiden aus dem Vorstand.

§14 Kassenführung

1. Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins und führt erforderliche Kassenbücher und Belege. Die Abwicklung der Finanzgeschäfte regelt der § 10 Abs. 1-5 der Finanzordnung vom 23.10.1995.

§15 Kassenprüfung

1. Durch die Mitgliederversammlung sind, ebenfalls für jeweils 3 Jahre, zwei Kassenprüfer zu wählen.
2. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder des Gesamtvorstandes sein.
3. Sie unterliegen in ihrer Tätigkeit keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.
4. Die Kassenprüfer haben das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen.
5. Die Kasse des Vereins sowie die Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr geprüft.
6. Der Prüfbericht wird der Mitgliederversammlung verlesen und bei ordnungsgemäßer Führung die Entlastung des Schatzmeisters und anderer eingesetzter Kassierer beantragt.

§16 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung hat der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, Ehrenordnung und eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten, weitere Ordnungen können bei Bedarf beschlossen werden.
Die Ordnungen werden vom Vorstand mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen.

§17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
a) der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
b) von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindesten 75 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Ausgeschiedenen und ausgeschlossenen Mitgliedern steht kein Anspruch am Vermögen des TSV zu.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Gemeinde Neukieritzsch, die es unmittelbar und ausschließlich zur Verwendung der Förderung des Sports einsetzt.

§18 Satzungsbeschluss und Änderung

1. Die Satzung von 1990 wurde in der Mitgliederversammlung am 29.06.1990 beschlossen.
Somit galt Sie mit dem Tag der Registrierung beim Kreisgericht.
Die Neufassung der Satzung wurde am 27.05.2010 in der Mitgliederversammlung beschlossen und gilt mit dem Tag der Registrierung beim Amtsgericht.
2. Änderungen der Satzung bedürfen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
3. Der Vorstand ist berechtigt, vom Registergericht geforderte Einschränkungen oder Ergänzungen, sofern sie unwesentlicher bzw. redaktioneller Art sind, selbständig vorzunehmen.

Die Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 17.07.2014 angenommen und beschlossen.

Claus Meiner – Vorsitzender

Andrea Elschner - Stellvertreter